

# FACHLEHRER/INNEN FÜR ARBEITSTECHNISCHE FÄCHER

Nachstehende Resolution wurde gerichtet an den Hess. Landtag, die dort vertretenen Fraktionen, die beteiligten Ministerien, Gewerkschaften und Lehrerverbände, Schulleitungen, Personalräte und Koordinator/innen beruflicher Schulen, die Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an beruflichen Schulen sowie den Hauptpersonalrat. Die vier Forderungen sind jeweils ausführlich begründet.

*Die vollständige Resolution mit Begründungen kann bei der Redaktion angefordert werden.*

Mit dieser Resolution fordert die Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen in Mittelhessen“ den Hessischen Landtag sowie die im Hessischen Landtag vertretenen Fraktionen auf, Rahmenbedingungen für die Höhergruppierung und Weiterqualifizierung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern für arbeitstechnische Fächer („FLaTF“) sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen zu schaffen.

## Konkret fordern wir:

1. Allen FLaTF soll die Möglichkeit der Aufstiegsbeförderung nach Besoldungsgruppe A 12 über ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren eröffnet werden.

2. Die Vergütung der Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis an beruflichen Schulen erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13.

3. Interessierten FLaTF und Koordinatorinnen und Koordinatoren für Fachpraxis soll die Möglichkeit einer Weiterqualifizierung mit Überleitung in den höheren Dienst nach einer Zusatzausbildung unter akzeptablen Bedingungen (berufsbegleitendes Studium mit Freistellung für einen Unterrichtstag an der Stammschule) ermöglicht werden.

4. Gleichstellung des Abschlusses in den Berufsfeldern „Gesundheit“, „Sozialpädagogik“ sowie „Wirtschaft und Verwaltung“ (z. B. Staatsexamen als „Medizinisch-technische Assistentin“ oder „Altenpfleger(in)“, „staatliche Prüfung für Lehrer der Bürowirtschaft“, Text- oder Informationsverarbeitung“ oder mit denen anderer Be-

rufsfelder (Erwerb der allgemeinen Hochschulreife analog zum Abschluss der Meister- oder Technikerprüfung - § 63 HHG 2005).

## Resümee:

Aufgrund der oben aufgeführten Gründe wird deutlich, dass sich das Berufsbild von FLaTF seit den 1960er Jahren grundlegend gewandelt hat. Antworten des Hessischen Kultusministeriums und Vertretern der Landtagsfraktionen auf frühere Resolutionen ziehen sich immer wieder auf die Argumentation zurück, dass eine Höhergruppierung und/oder Weiterqualifizierung aufgrund formaler Laufbahn- und besoldungsrechtlicher Vorschriften sowie finanzieller Gegebenheiten nicht möglich ist.

Die in dieser Resolution genannten Gründe belegen eindeutig, die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 anzuheben und damit nicht eine Berufsgruppe im gehobenen Dienst willkürlich zu deckeln und engagierten FLaTF eine berufliche Weiterqualifizierungsperspektive zu eröffnen.

*Diese Resolution wurde in einer AG-Netzwerksitzung am 20. Juni 2012 in Limburg einstimmig beschlossen.*

## Fachlehrende als Klassenlehrer/innen?

Immer wieder erreicht uns die Anfrage, ob a.t. Fachlehrende die Funktion als Klassenlehrer/in übernehmen müssen und die Rechtsgrundlage abgefragt. Hierzu ist folgendes festzustellen. In der hessischen Dienstordnung § 9(1) heißt es: „Lehrkräfte sind verpflichtet, das Amt einer Klassenlehrerin oder eines Klassenlehrers zu übernehmen.“ Mit

dem in der DO durchgängigen Begriff „Lehrkräfte“ wird somit nicht unterschieden z.B. in Fachlehrende oder Theorielehrende. D.h. umgekehrt, dass auch Fachlehrende zur Klassenführung herangezogen werden und dies auch nicht ablehnen können. Jahrzehntlang zurückliegende Verfügungen z.B. des RP Darmstadt sind demnach längst nicht mehr gültig. Gleichwohl ist das Ansinnen von Fachlehrenden, aufgrund schlechterer Besoldung und erhöhter Unterrichts-

stunden gegen ihren Willen nicht zur Klassenführung herangezogen zu werden, mehr als verständlich.

## Unser Vorschlag:

Durch Beschluss einer Gesamtkonferenz oder in einer Dienstvereinbarung zwischen Personalrat und Schulleiter/in wird dringlich empfohlen, dass Fachlehrende nur in unabweisbaren Fällen gegen ihren Willen zur Klassenführung herangezogen werden können.

*Die Redaktion*